

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/12 S

L 9 SO 408/12 KL (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

früherer Kläger,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz 1, 45121 Essen,

frühere Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat im Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit dem Aktenzeichen L 9 SO 408/12 KL die Klage zurückgenommen (*Sitzungsniederschrift vom 15.11.2012*). Gleichwohl hat er mit einem am 3.12.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "sofortige Beschwerde, Berufung, Revision" eingelegt.
- 2 Eine wirksame rechtsmittelfähige Entscheidung des LSG liegt im Verfahren L 9 SO 408/12 KL nach der Klagerücknahme nicht vor, sodass das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel schon nicht statthaft und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

